Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

VERORDNUNG (EG) Nr. 970/2000 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 2000

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1374/98 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente

(ABl. L 112 vom 11.5.2000, S. 27)

Berichtigt durch:

►**C1** Berichtigung, ABl. L 163 vom 4.7.2000, S. 38 (970/2000)

►**C2** Berichtigung, ABl. L 192 vom 28.7.2000, S. 44 (970/2000)

▼B

VERORDNUNG (EG) Nr. 970/2000 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 2000

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1374/98 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ([1]), insbesondere auf Artikel 26 Absatz 3 und Artikel 29 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 1374/98 der Kommission ([2]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 249/2000 ([3]), sieht eine Reihe verschiedener Einfuhrsysteme vor. Durch die genaue Beschreibung der Waren wird das Einfuhrverfahren kompliziert; das Ausfuhrland kann für eine erhebliche Vereinfachung dieses Verfahrens sorgen, wenn es garantiert, daß die ausgeführten Erzeugnisse der Warenbeschreibung entsprechen. Ein Erzeugnis kommt nur dann für den spezifischen Zoll in Frage, wenn ihm die sogenannte Bescheinigung IMA 1 (Inward Monitoring Arrangements) beigefügt ist, die unter der Verantwortlichkeit des Ausfuhrlandes in der vorgeschriebenen Form ausgestellt wird und die entsprechenden Garantien bietet. Dieses System der Bescheinigungen wird auch von Drittländern angewandt, um die Einhaltung der Zollkontingente zu überwachen.

(2) Während zusätzliche Überprüfungen und eine verstärkte Überwachung durch die Gemeinschaft zu Beginn als unnötig betrachtet wurden, hat die Erfahrung gezeigt, daß die Erklärungen überprüft werden müssen, indem die einzelnen Partien unter Heranziehung international anerkannter Analysemethoden und statistischer Verfahren auf Gemeinschaftsebene Stichprobenkontrollen unterzogen werden.

(3) In Anwendung der Artikel 26 und 29 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 stellt die Kommission sicher, daß die Einfuhrlizenzen jedem Antragsteller unabhängig vom Ort der Niederlassung in der Gemeinschaft erteilt werden, so daß unter Berücksichtigung sämtlicher einschlägigen Bestimmungen jegliche Diskriminierung zwischen den betreffenden Einführern vermieden wird.

(4) Die praktische Durchführung des Systems der Bescheinigungen IMA 1 bedarf zusätzlicher Erläuterungen, insbesondere was das Ausfüllen, die Ausstellung, die Annullierung und das Ersetzen der Bescheinigungen durch die ausstellende Stelle, ihre Gültigkeitsdauer und die Bedingungen für ihre Verwendung zusammen mit einer entsprechenden Einfuhrlizenz betrifft. Um die Einhaltung der Kontingente sicherzustellen, sind die Überwachung aller so getätigten Einfuhren sowie eine Jahresabschlußprüfung vorzusehen.

(5) Die Erfahrung hat gezeigt, daß zusätzliche Bestimmungen für die Einfuhr neuseeländischer Butter im Rahmen der Regelung für den „üblichen Zugang“ erforderlich sind, damit die Menge, für die eine Bescheinigung IMA 1 ausgestellt wird, mit der Menge übereinstimmt, für die die entsprechende Einfuhrlizenz erteilt wird, und beide abweichend von der Verordnung (EWG) Nr.

([1]) ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.
([2]) ABl. L 185 vom 30.6.1998, S. 21.
([3]) ABl. L 26 vom 2.2.2000, S. 4.

▼B

3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1127/1999 [2], nur einmal zusammen mit einer Zollanmeldung zur Überführung in den freien Verkehr verwendet werden.

(6) Neuseeländische Butter, die im Rahmen der Regelung für den „üblichen Zugang“ eingeführt wird, ist zu kennzeichnen, damit die Gewährung der ungekürzten Ausfuhrerstattung sowie bestimmter Beihilfen vermieden wird.

(7) Das System der Bescheinigungen IMA 1 muß in einigen Punkten insofern geändert werden, als die neuen Bestimmungen für das Ausfüllen, die Überwachung der Ausstellung und die zulässigen Änderungen dieser Bescheinigungen berücksichtigt und die Kontrollen der Einfuhren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1374/98 genauer definiert werden.

(8) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1374/98 müssen sich Marktteilnehmer, die die Einführung von bestimmtem Käse mit Ursprung in der Schweiz beantragen, zur Einhaltung eines Mindestwerts frei Grenze verpflichten, um für diesen Käse die Präferenzregelung in Anspruch nehmen zu können. Bisher wurde die entsprechende Angabe in Feld 17 der verpflichtend vorgeschriebenen Bescheinigung IMA 1 eingetragen, was nun nicht mehr der Fall ist. Der Klarheit halber ist es angezeigt, den Frei-Grenze-Wert zu definieren und die Bedingungen zur Sicherstellung seiner Einhaltung zu erläutern.

(9) Angesichts der besonderen Bestimmungen für das Ausfüllen der Bescheinigung IMA 1 für Einfuhren von neuseeländischer Butter im Rahmen der Regelung für den „üblichen Zugang“ und der unter dieses Kontingent fallenden Butterarten empfiehlt es sich, die Anhänge I und VII der Verordnung (EG) Nr. 1374/98 zu ändern. Für die Einfuhr neuseeländischer Butter im Rahmen der Regelung für den „üblichen Zugang“ ist ein neues IMA-1-Formblatt zu verwenden.

(10) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2204/1999 der Kommission [3] wurde Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vm 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 254/2000 [5], geändert. Die WTO-Zollkontingente, die von den zuständigen Stellen der Gemeinschaft ab 1. Juli 2000 zu eröffnen sind, sind in Anhang 7 Teil III Abschnitt III des genannten Anhangs I gemeinsam mit neuen laufenden Nummern für Milcherzeugniskontingente aufgeführt. Die laufenden Nummern in Anhang I und Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1374/98 sollten an die Nummern in Anhang 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 angepaßt werden; außerdem sind die ab 1. Juli 2000 zu eröffnenden WTO-Zollkontingente in Übereinstimmung mit Anhang 7 auch in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1374/98 anzugeben.

(11) Kanadischer Cheddar ist nunmehr das einzige Erzeugnis im Rahmen des Systems der Bescheinigungen IMA 1, bei dem ein Mindestwert frei Grenze einzuhalten ist. Zu diesem Zweck müssen der Käufer und der Bestimmungsmitgliedstaat auf der Bescheinigung IMA 1 angegeben werden. Die Regeln für das Ausfüllen der Bescheinigungen IMA 1 in Anhang VI sind daher entsprechend zu ändern.

---

[1] ABl. L 331 vom 2.12.1988, S. 1.
[2] ABl. L 135 vom 29.5.1999, S. 48.
[3] ABl. L 278 vom 28.10.1999, S. 1.
[4] ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.
[5] ABl. L 28 vom 3.2.2000, S. 16.

▼B

(12) Es wird ein Anhang XI angefügt, um Begriffsbestimmungen einzuführen und festzulegen, wie die Bescheinigung IMA 1 für die Einfuhr neuseeländischer Butter im Rahmen der Regelung für den „üblichen Zugang“ auszufüllen ist, wie die Kontrollen von Gewicht und Fettgehalt durchzuführen sind, und welches Verfahren im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Zusammensetzung der Butter anzuwenden ist.

(13) Es wird ein Anhang XII angefügt, um die Meldung der Ergebnisse der Warenkontrollen durch die Mitgliedstaaten zu erleichtern. In Anhang XIII sind die Bedingungen für die Annullierung, das Ersetzen und die Änderung der Bescheinigungen IMA 1 sowie im Zusammenhang mit den üblichen Versandzeiten Jahresendbestimmungen für die Überführung der Erzeugnisse in den freien Verkehr festgelegt, für die eine Bescheinigung IMA 1 ausgestellt wurde und die für die Einfuhr im folgenden Jahr bestimmt sind.

(14) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2508/97 der Kommission [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2631/1999 [2], werden die den Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen gemäß den Europa- Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Ungarn, der Republik Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien, Rumänien und Slowenien und zu der Regelung gemäß den Freihandelsabkommen zwischen der Gemeinschaft und den baltischen Staaten festgelegt. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Einfuhrkontrollen genauer definiert werden müssen, um den Schutz der Eigenmittel zu verbessern. Es ist daher angezeigt, die in der Verordnung (EG) Nr. 1374/98 vorgesehenen Einfuhrkontrollen auch auf diese Einfuhrregelungen anzuwenden.

(15) Hinsichtlich Kapitel IVa dieser Verordnung gelten die Artikel 239 bis 250 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1662/1999 [4]. Das Verfahren, das anzuwenden ist, wenn die Partie, die Gegenstand einer Zollanmeldung zur Überführung in den freien Verkehr ist, nicht den Angaben dieser Erklärung entspricht, ist näher zu definieren, um die angemessene Überwachung der in den freien Verkehr überführten Kontingentsmengen zu gewährleisten.

(16) Zur Gewährleistung eines einwandfreien und transparenten Übergangs vom System der Bescheinigungen IMA 1 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1374/98, das hinsichtlich der Ausstellung der Bescheinigungen bis 30. Juni 2000 und hinsichtlich der Verwendung dieser Bescheinigungen zur Überführung in den freien Verkehr in der Gemeinschaft bis 31. August 2000 anwendbar ist (im folgenden „bisheriges IMA-1-System“ genannt), auf das System der Bescheinigungen IMA 1 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1374/98 in der Fassung der vorliegenden Verordnung, das hinsichtlich der Ausstellung der Bescheinigungen ab 1. Juli 2000 und hinsichtlich der Verwendung dieser Bescheinigungen zur Überführung in den freien Verkehr in der Gemeinschaft ab 1. September 2000 anwendbar ist (im folgenden „neues IMA-System“ genannt), muß eine gesonderte Frist für die Ausstellung von Bescheinigungen IMA 1 nach dem bisherigen IMA-1-System, für die Verwendung dieser Bescheinigungen sowie der auf ihre Vorlage erteilten Einfuhrlizenzen festgesetzt werden. Darüber hinaus dürfen Einfuhrlizenzen, die auf Vorlage der neuen, gemäß dieser Verordnung ausgestellten Bescheinigungen IMA 1 beantragt werden, erst ab dem ersten Arbeitstag

[1] ABl. L 345 vom 16.12.1997, S. 31.
[2] ABl. L 321 vom 14.12.1999, S. 13.
[3] ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.
[4] ABl. L 197 vom 29.7.1999, S. 25.

▼B

erteilt werden, der auf den 31. August 2000 für die Überführung von Erzeugnissen in den freien Verkehr unter Verwendung einer vor dem 30. Juni 2000 für die Ausstellung einer alten Bescheinigung IMA 1 ausgestellten Bescheinigung IMA 1 folgt.

(17) Die lizenzerteilenden Behörden der Mitgliedstaaten müssen bei der die Bescheinigungen IMA 1 ausstellenden Stelle ein von der Food Assurance Authority des neuseeländischen Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft genehmigtes Verzeichnis der alten, vor dem 1. Juli 2000 ausgestellten Bescheinigungen IMA 1 beantragen, die für den Kontingentszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2000 erteilt wurden und bis 31. August 2000 zur Überführung in den freien Verkehr in der Gemeinschaft verwendet werden, um die Mengen festzusetzen, für die die letztgenannte Stelle ab 1. Juli 2000 neue Bescheinigungen IMA 1 für denselben Kontingentszeitraum ausstellen kann, die aber erst ab 1. September 2000 zur Überführung in den freien Verkehr in der Gemeinschaft verwendet werden dürfen.

(18) Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1374/98 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 7*

(1) Eine Lizenz für die Einfuhr der in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse zu dem dort angegebenen Zollsatz wird nur auf Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung IMA 1 für die darin angebene Nettogesamtmenge entsprechend Artikel 9 Absatz 9 beziehungsweise Kapitel IV erteilt; auf der Lizenz sind die Nummer und das Datum der Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung zu vermerken.

Außer im Falle von Butter gemäß Artikel 5 und bei Einfuhren zum ermäßigten Zollsatz gemäß Anhang IV kann die Einfuhrlizenz erst erteilt werden, wenn die zuständige Behörde überprüft hat, daß Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe f) eingehalten worden ist. Die lizenzerteilende Behörde übermittelt der Kommission am Tag der Beantragung bis spätestens 18.00 Uhr per Telefax eine Kopie der mit jedem Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz hinterlegten Bescheinigung IMA 1. Die lizenzerteilende Behörde erteilt die Einfuhrlizenz am vierten darauffolgenden Arbeitstag, sofern die Kommission bis dahin keine besonderen Maßnahmen ergriffen hat.

Die lizenzerteilende Behörde bewahrt Kopien sämtlicher bei ihr eingereichten Bescheinigungen IMA 1 auf.

(2) Die Bescheinigung IMA 1 ist vom Tag ihrer Ausstellung bis Ablauf des achten darauffolgenden Monates gültig, keinesfalls jedoch länger als die entsprechende Einfuhrlizenz oder als bis zum 31. Dezember des Einfuhrjahrs, für das sie ausgestellt wurde.

(3) Jeweils ab 1. November können ab 1. Januar des darauffolgenden Jahres gültige Bescheinigungen IMA 1 für Mengen im Rahmen des Kontingents für das betreffende Einfuhrjahr ausgestellt werden. Einfuhrlizenzen können jedoch erst ab dem ersten Arbeitstag des Einfuhrjahrs beantragt werden

(4) Die Umstände, unter denen eine Bescheinigung IMA 1 annulliert, geändert, ersetzt oder berichtigt werden kann, sind in Anhang XIII aufgeführt.

(5) Abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 darf die eingeführte Menge die in den Feldern 17 und

▼B

18 der Einfuhrlizenz angegebene Menge nicht überschreiten. Dazu wird in Feld 19 der Lizenz die Zahl ‚0' eingetragen."

2. Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d) wird durch die beiden folgenden Buchstaben d) und e) ersetzt:

„d) in Feld 19 wird die Zahl ‚0' eingetragen;

e) in Feld 20 wird die laufende Nummer der Bescheinigung IMA 1 und das Ausstellungsdatum in Form eines der folgenden Vermerke eingetragen:

— Válido si va acompañado del certificado IMA 1 nº … expedido el …

— Kun gyldig ledsaget af IMA 1-certifikat nr. …, udstedt den …

— Nur gültig in Verbindung mit der Bescheinigung IMA 1 Nr. …, ausgestellt am …

— Έγκυρο μόνο εφόσον συνοδεύεται από το πιστοποιητικό IMA 1 αριθ. … που εξεδόθη στις …

— Valid if accompanied by the IMA 1 certificate No … issued on …

— Valable si accompagné du certificat IMA 1 nº …, délivré le …

— Valido se accompagnato da un certificato IMA 1

— Geldig indien vergezeld van een certificaat IMA 1 nr. … dat is afgegeven op …

— Válido quando acompanhado do certificado IMA 1 com o número … emitido …

— Voimassa vain … myönnetyn IMA 1 -todistuksen n:o … kanssa

— Gäller endast tillsammans med IMA 1-intyg nr … utfärdat den …"

3. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

(1) Im Rahmen des Zollkontingents gemäß Artikel 5 für Butter mit Ursprung in Neuseeland gelten folgende Sonderbestimmungen:

Für die Anwendung des Zollkontingents nach Unterabsatz 1 bedeutet ‚mindestens sechs Wochen alt' mindestens sechs Wochen alt an dem Tag, an dem den Zollbehörden eine Zollanmeldung zur Überführung in den freien Verkehr vorgelegt wird.

(2) Abweichend von Artikel 2 Absatz 2 beträgt die Sicherheit 5 EUR/100 kg Nettowarengewicht.

(3) Einfuhrlizenzen können nur im Vereinigten Königreich beantragt werden

Das Vereinigte Königreich überwacht sämtliche Bescheinigungen IMA 1, die ausgestellt, annulliert, geändert oder berichtigt beziehungsweise für die Kopien ausgestellt werden. Es stellt sicher, daß die Gesamtmenge, für die Einfuhrlizenzen erteilt werden, das Kontingent für das betreffende Einfuhrjahr nicht überschreitet.

(4) Eine Einfuhrlizenz wird zur Bestätigung gemäß Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 nur für eine Zollanmeldung zur Überführung in den freien Verkehr und nur für eine Partie verwendet. Liegt die in den freien Verkehr überführte Menge unter der in den Feldern 17 und 18 der Einfuhrlizenz angegebenen Menge, verfällt die Sicherheit für die nicht in den freien Verkehr überführte Teilmenge, und die betreffende Lizenz darf nicht für die Einfuhr weiterer Mengen verwendet werden.

(5) Entspricht die Zusammensetzung der Butter im Rahmen des Zollkontingents gemäß Artikel 5 nicht den Anforderungen, wird für die gesamte Partie keine Präferenzregelung gewährt. Wurde eine Zollanmeldung zur Überführung in den freien Verkehr angenommen, erheben die Zollbehörden bei Feststellung der Nichterfüllung dieser Anforderungen den Einfuhrzoll gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates (7), schreiben die

▼B

Menge in Feld 29 der Einfuhrlizenz an und übermitteln diese der lizenzerteilenden Behörde, die sie in eine Einfuhrlizenz zum vollen Zollsatz umwandelt.

Abweichend von Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 trägt die lizenzerteilende Behörde in Feld 20 der Lizenz einen der folgenden Vermerke ein:

— Certificado de importación con tipo reducido para el producto con el número de orden … que se ha convertido en un certificado de importación con tipo pleno para el que se adeudaba, y se ha abonado, el tipo de derecho de …/100 kg; certificado ya anotado

— Ændret fra en importlicens med nedsat toldsats for et produkt under nr. … til en importlicens med fuld toldsats, hvor den skyldige importtold på …/100 kg er betalt; licensen er allerede afskrevet

— Umwandlung einer Einfuhrlizenz zum ermäßigten Zollsatz für das Erzeugnis mit der lfd. Nr. … in eine Einfuhrlizenz zum vollen Zollsatz von …/100 kg, der entrichtet wurde; Lizenz angeschrieben

— Μετατροπή από πιστοποιητικό εισαγωγής με μειωμένο δασμό για προϊόν βάσει του αύξοντος αριθμού … σε πιστοποιητικό εισαγωγής με πλήρη δασμό για το οποίο το ποσοστό δασμού ποσού …/100 kg οφείλετο και πληρώθηκε· το πιστοποιητικό ήδη χορηγήθηκε

— Converted from a reduced duty import licence for product under order No … to a full duty import licence on which the rate of duty of …/100 kg was due and has been paid; licence already attributed

— Certificat d'importation à droit réduit pour le produit correspondant au nº d'ordre …, converti en un certificat d'importation à taux plein, pour lequel le taux du droit applicable de …/100 kg a été acquitté; certificat déjà imputé

— Conversione da un titolo d'importazione a dazio ridotto per il prodotto del n. d'ordine … ad un titolo d'importazione a dazio pieno, per il quale è stata pagata l'aliquota di …/100 kg; titolo già attribuito

— Invoercertificaat met verlaagd recht voor onder volgnummer … vallend product omgezet in een invoercertificaat met volledig recht waarwoor het recht van …/100 kg verschuldigd was en is betaald; hoeveelheid reeds op het certificaat afgeschreven

— Obtido por conversão de um certificado de importação com direito reduzido para o produto com o número de ordem … num certificado de importação com direito pleno, relativamente ao qual a taxa de direito aplicável de …/100 kg foi paga; certificado já imputado

— Muutettu etuuskohteluun oikeuttavasta kiintiötuontitodistuksesta vakiotuontitodistukseksi tavaralle, joka kuuluu järjestysnumeroon … ja josta on kannettu tariffin mukainen tulli …/100 kg; vähennysmerkinnät tehty

— Omvandlad från importlicens med sänkt tull för produkt med löpnummer … till importlicens med hel tullavgift för vilken gällande tullsats …/100 kg har betalats. Redan avskriven licens.

Die lizenzerteilende Behörde berücksichtigt diese Änderung in sämtlichen Buchführungsdaten. Die Zollbehörde stellt sicher, daß die Buchführung in bezug auf den Handel und die Eigenmittel entsprechend geändert wird.

(6) Bei der Mengenkontrolle des Zollkontingents nach Absatz 1 werden alle Mengen berücksichtigt, für die im betreffenden Zeitraum Zollanmeldungen zur Überführung in den freien Verkehr angenommen wurden.

(7) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis 31. Januar nach Ablauf eines Kontingentsjahrs die endgültigen Monatsmengen und die Gesamtmenge an Butter des Kontingentsjahrs mit, für die im vorangegangenen Kontingentsjahr im Rahmen des Zollkontingents nach Absatz 1 Zollanmeldungen zur Überführung in den

▼B

freien Verkehr angenommen wurden. Die monatliche Meldung erfolgt am zehnten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Zollanmeldungen zur Überführung in den freien Verkehr angenommen wurden.

Jeweils bis 28. Februar meldet das Vereinigte Königreich der Kommission für das Zollkontingent nach Absatz 1 für das vorangegangene Kontingentsjahr die Buttermenge, für die eine Sicherheit hinterlegt wurde, sowie die in den freien Verkehr überführte Buttermenge, für die die Sicherheit freigegeben wurde. Können bis 28. Februar nicht sämtliche Daten übermittelt werden, so werden die fehlenden Angaben schnellstmöglich nachgereicht.

(8) Das Vereinigte Königreich übermittelt der Kommission bis 31. Januar nach Ablauf eines Kontingentsjahres auf der Grundlage der Angaben gemäß Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe g) ein detailliertes Verzeichnis der für das betreffende Kontingentsjahr ausgestellten Bescheinigungen IMA 1 mit ihrer Nummer und der jeweiligen Menge sowie der Gesamtanzahl der Bescheinigungen und der entsprechenden Gesamtmenge in dem betreffenden Jahr. Dieses Verzeichnis enthält sämtliche Angaben über Annullierungen, Berichtigungen und Änderungen der Bescheinigungen IMA 1 oder deren Kopien.

(9) Anhang XI enthält die Regeln für das Ausfüllen der Bescheinigung IMA 1, die Kontrolle von Gewicht und Fettgehalt der Butter und die sich daraus ergebenden Konsequenzen.

Die gemäß Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe e) mitgeteilte typische Herstellungsstandardabweichung für den Fettgehalt nach Absatz 1 Buchstabe e) von Anhang XI wird von der Kommission genehmigt, und die Liste wird den Mitgliedstaaten zusammen mit dem Datum ihres Inkrafttretens für die Ausstellung von Bescheinigungen IMA 1 mitgeteilt. Die für den Herstellungsvorgang typische Standardabweichung gilt für mindestens ein Jahr, sofern nicht außergewöhnliche Umstände, die der Kommission durch die ausstellende Stelle Neuseelands zur Kenntnis gebracht werden, eine Änderung rechtfertigen, die ebenfalls von der Kommission genehmigt werden muß. Jede von der Kommission genehmigte geänderte oder zusätzliche typische Herstellungsstandardabweichung wird den Mitgliedstaaten zusammen mit dem Datum ihres Inkrafttretens für die Ausstellung von Bescheinigungen IMA 1 mitgeteilt.

(10) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission unter Verwendung des Standardformulars gemäß Anhang XII bis zum zehnten Tag nach dem Quartal die Ergebnisse ihrer Kontrollen gemäß Anhang XI im vorangegangenen Quartal.“

4. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Die in die Gemeinschaft gemäß diesem Abschnitt eingeführte neuseeländische Butter muß auf allen Vermarktungsstufen auf der Verpackung und auf den entsprechenden Rechnungen die Angabe ihres neuseeländischen Ursprungs tragen.

Wird neuseeländische Butter mit Gemeinschaftsbutter zum Direktverbrauch gemischt und in Stücken von bis zu 500 g abgepackt, muß der neuseeländische Ursprung der gemischten Butter abweichend von Unterabsatz 1 nur auf der entsprechenden Rechnung angegeben werden.

In beiden Fällen trägt die Rechnung den folgenden Vermerk: ‚Butter eingeführt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1374/98 der Kommission; kommt für die Gewährung einer Beihilfe gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 oder gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission oder einer Ausfuhrerstattung gemäß Artikel 31 Absätze 10 und 11 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates nicht in Betracht, es sei denn, dies ist in Absatz 12 des genannten Artikels und in Artikel 7 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vorgesehen‘.“

▼B

5. Artikel 18 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Artikel 7 und 8 gelten sinngemäß."

6. In Artikel 21 wird folgender Absatz angefügt:„Artikel 7 gilt sinngemäß."

7. Artikel 22 wird gestrichen.

8. Artikel 23 wird wie folgt geändert:

a) Der Einleitungssatz von Artikel 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:„Abweichend von Artikel 7"

b) Artikel 23 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

▼C1

„(3) Für Erzeugnisse der KN-Codes 0406 90 02 bis 0406 90 06 und für die in Anhang IV unter den laufenden Nummern 3, 4 und 5 aufgeführten Erzeugnisse wird eine Einfuhrlizenz nur erteilt, wenn dem Antrag eine schriftliche Erklärung des Antragstellers beigefügt ist, in der bescheinigt wird, daß die in der Kombinierten Nomenklatur oder in Anhang IV genannten Mindestwerte frei Grenze eingehalten werden.

▼B

Auf Aufforderung der zuständigen Behörden legt der Antragsteller alle zusätzlichen Angaben und Belege vor, die diese im Zusammenhang mit der Einhaltung des Mindestwerts frei Grenze für erforderlich halten, und stimmt gegebenenfalls einer Überprüfung seiner Buchführung zu. Er akzeptiert keinerlei Rückvergütungen, Preisnachlässe oder sonstige Rabatte, die zur Folge haben könnten, daß der Mindesteinfuhrwert, der für das betreffende Erzeugnis festgesetzt wurde, unterschritten wird.

Wird der Mindestwert frei Grenze nicht eingehalten, so wird der in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 genannte Zoll zuzüglich einer Strafe in Höhe von 25 % erhoben."

9. Artikel 24 erhält folgende Fassung:

„Artikel 24

(1) Die Bescheinigung IMA 1 wird — ausgenommen für Butter im Rahmen des Zollkontingents gemäß Artikel 5 — entsprechend den Bestimmungen dieses Kapitels nach dem Muster in Anhang V ausgestellt.

(2) Die Bescheinigung IMA 1 für Butter im Rahmen des Zollkontingents gemäß Artikel 5 wird entsprechend den Bestimmungen dieses Kapitels und Artikel 9 Absatz 9 dieser Verordnung nach dem Muster in Anhang Va ausgestellt.

(3) Abweichend von den Bestimmungen dieses Kapitels für die Ausstellung von Bescheinigungen IMA 1 gemäß den Absätzen 1 und 2 werden Feld 3 der Bescheinigung IMA 1 betreffend den Käufer und Feld 6 betreffend das Bestimmungsland ausgenommen für Cheddar gemäß Anhang I, laufende Nummer 43 nicht ausgefüllt."

10. Artikel 26 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bescheinigung muß — ausgenommen für Butter im Rahmen des Zollkontingents gemäß Artikel 5 — für jede Art und jede Aufmachung der Erzeugnisse die Angaben nach Anhang VI enthalten."

11. Artikel 27 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Original der Bescheinigung ist bei Vorlage der Zollanmeldung zur Überführung in den freien Verkehr mit der entsprechenden Einfuhrlizenz und den Erzeugnissen, auf die sie sich bezieht, den Zollbehörden des Einfuhrmitgliedstaats vorzulegen. Unbeschadet Artikel 7 Absatz 2 wird die Bescheinigung außer bei höherer Gewalt während ihrer Gültigkeitsdauer vorgelegt.

Geht das Original verloren oder ist es nicht mehr zu gebrauchen, kann der lizenzerteilenden Behörde und den zuständigen Zollbehörden jedoch eine von der ausstellenden Stelle ordnungsgemäß

▼B

beglaubigte und mit einem Sichtvermerk versehene Kopie vorgelegt werden.“

12. In Artikel 28 Absatz 1 werden folgende Unterabsätze d), e), f), g) und h) angefügt:

„d) sich verpflichtet, in bezug auf die in den Anhängen I, IIIA und IV aufgeführten Erzeugnisse die Bescheinigung IMA 1 für die Gesamtmenge auszustellen, für die sie gilt, bevor das entsprechende Erzeugnis das Hoheitsgebiet des Landes verläßt, in dem die Bescheininigung ausgestellt wird;

e) sich verpflichtet, der Kommission spätestens bis 1. Juni 2000 die in Anhang XI Absatz 1 Buchstabe e) genannte typische Herstellungsstandardabweichung des Fettgehalts der Butter im Rahmen des Zollkontingents gemäß Artikel 5 mitzuteilen, die von jedem Hersteller gemäß Anhang XI Absatz 1 Buchstabe a) entsprechend der Spezifikation hergestellt wird;

f) sich verpflichtet, der Kommission und bei Butter gemäß Artikel 5 auch der lizenzerteilenden Behörde des Vereinigten Königreichs per Telefax eine Kopie jeder mit einem Sichtvermerk versehenen Bescheinigung IMA 1 für die Gesamtmenge, für die sie gilt, am Tag der Ausstellung, jedoch spätestens binnen sieben Tagen ab diesem Zeitpunkt, zu übermitteln, sowie gegebenenfalls Annullierungen, Berichtigungen oder Änderungen zu melden;

g) sich hinsichtlich neuseeländischer Butter gemäß Artikel 5 verpflichtet, der lizenzerteilenden Behörde des Vereinigten Königreichs vor dem zehnten Tag des darauffolgenden Monats für jeden Monat von Januar bis Oktober beziehungsweise vor dem Freitag der darauffolgenden Woche jeder Woche oder jedes Teils einer Woche in den Monaten November und Dezember für Bescheinigungen IMA I für das laufende und das folgende Kontingentsjahr gesondert folgende Angaben mitzuteilen:

i) die Anzahl der im jeweiligen Monat beziehungsweise der jeweiligen Woche ausgestellten Bescheinigungen IMA 1 mit ihren Nummern und den Mengen, für die sie gelten, sowie die Gesamtanzahl der ausgestellten Bescheinigungen und die Menge für das betreffende Kontingentsjahr und

ii) die Annullierung, Berichtigung oder Änderung der Bescheinigungen IMA 1 sowie die Ausstellung von Kopien von Bescheinigungen IMA 1 gemäß Anhang XIII Absätze 1, 2, 4 und 5 und Artikel 27 Absatz 1 sowie sämtliche einschlägigen Angaben;

h) sich hinsichtlich der Erzeugnisse des KN-Codes 0406 verpflichtet, der Kommisison bis 15. Januar für jede laufende Nummer folgende Angaben mitzuteilen:

i) die Anzahl der für das vorangegangene Kontingentsjahr ausgestellten Bescheinigungen IMA 1 mit ihren Nummern und den Mengen, für die sie gelten, sowie die Gesamtanzahl der ausgestellten Bescheinigungen und die Gesamtmenge für das betreffende Kontingentsjahr und

ii) die Annullierung, Berichtigung oder Änderung der Bescheinigungen IMA 1 sowie die Ausstellung von Kopien von Bescheinigungen IMA 1 gemäß Anhang XIII Absätze 1 bis 5 und Artikel 27 Absatz 1 sowie sämtliche einschlägigen Angaben.“

13. Folgendes Kapitel IVa wird angefügt:

„Kapitel IVa

Bestimmungen für die Kontrolle der Einfuhren nach Kapitel II und Kapitel III dieser Verordnung sowie der Einfuhren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2508/97 der Kommission (*)

Artikel 29a

(1) Die Zollstellen der Gemeinschaft, bei denen die Erzeugnisse in den freien Verkehr der Gemeinschaft übergeführt werden, führen folgende Kontrollen durch:

▼B

a) Überprüfung der Unterlagen, die zusammen mit der Zollanmeldung zur Überführung in den freien Verkehr und zur Beantragung eines ermäßigten Zollsatzes eingereicht werden, und

b) Warenkontrollen der Erzeugnisse auf der Grundlage der Unterlagen gemäß Buchstabe a).

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen zur Einrichtung eines Systems für die unangekündigte Durchführung von Warenkontrollen gemäß Absatz 1 Buchstabe b) auf der Grundlage einer Risikoanalyse.

Bis zum Ende des dritten Kalenderjahrs, das auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgt, muß gewährleistet sein, daß zumindest 3 % der in jedem Mitgliedstaat je Kalenderjahr angenommenen Zollanmeldungen für die Überführung in den freien Verkehr einer Warenkontrolle unterzogen werden. Für den Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2000 wird dieser Prozentsatz durch 1,5 % ersetzt.

Für die Berechnung des Mindestkontrollsatzes können die Mitgliedstaaten beschließen, Einfuhranmeldungen über Mengen von bis zu 500 kg unberücksichtigt zu lassen.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 1854/96 (**) gilt hinsichtlich der Referenzmethoden, die für die Analyse der Erzeugnisse gemäß dieser Verordnung anzuwenden sind, um die Übereinstimmung ihrer Zusammensetzung mit den Angaben in der Zollanmeldung zur Überführung in den freien Verkehr festzustellen.

(4) Die Zollämter erstellen über jede Warenkontrolle ein detailliertes Protokoll. Dieses Protokoll enthält das Datum der Warenkontrolle und wird mindestens drei Kalenderjahre lang aufbewahrt.

(5) Wurde eine Warenkontrolle durchgeführt, so wird in Feld 32 der Einfuhrlizenz beziehungsweise bei elektronischen Lizenzen in der Dialogbox einer der folgenden Vermerke eingetragen.

— Se ha realizado el control material [Reglamento (CE) nº 1374/98]

— Fysisk kontrol (forordning (EF) nr. 1374/98)

— Warenkontrolle durchgeführt [Verordnung (EG) Nr. 1374/98]

— Πραγματοποιήθηκε φυσικός έλεγχος [Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1374/98]

— Physical check carried out (Regulation (EC) No 1374/98)

— Contrôle physique effectué [règlement (CE) nº 1374/98]

— Controllo fisico effettuato [regolamento (CE) n. 1374/98]

— Fysieke controle uitgevoerd (Verordening (EG) nr. 1374/98)

— Controlo físico em conformidade com [Regulamento (CE) n.º 1374/98]

— Fyysinen tarkastus suoritettu (asetus (EY) N:o 1374/98)

— Fysisk kontroll utförd (förordning (EG) nr 1374/98)

Binnen 20 Arbeitstagen nach Durchführung der Warenkontrolle muß die Zollbehörde die erste Analyse auswerten. Binnen zehn Arbeitstagen nach der Feststellung der endgültig nichtkonformen Ergebnisse werden die betreffenden Ergebnisse und gegebenenfalls die Lizenz der lizenzerteilenden Behörde übermittelt.

Unbeschadet des Artekels 248 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 (***) der Kommission wird in Fällen, in denen die Warenkontrolle zur Feststellung der Zusammensetzung des Erzeugnisses ohne vorherige Vorlage der gemäß Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Einfuhrlizenz durchgeführt wird, die Sicherheit freigegeben.

(6) Wird die Nichtübereinstimmung mit den Angaben in der Zollanmeldung zur Überführung in den freien Verkehr festgestellt, so ist dies der Kommission innerhalb von zehn Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt mitzuteilen, zu dem die Nichtübereinstimmung von den Zollbehörden festgestellt wurde.

▼B

Artikel 29b

(1) Für die Überwachung der Mengen im Rahmen der Zollkontingente, für die dieses Kapitel gilt, werden alle Mengen berücksichtigt, für die im betreffenden Kontingentszeitraum Zollanmeldungen zur Überführung in den freien Verkehr angenommen wurden.

(2) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission — ausgenommen für Butter gemäß Artikel 5 — bis 15. März nach jedem am 31. Dezember endenden Kontingentsjahr beziehungsweise bis 15. September nach jedem am 30. Juni endenden Kontingentsjahr, nach Kontingenten und Ursprungsländern aufgeschlüsselt, die endgültige Gesamtmenge für das Kontingentsjahr, für die in diesem Mitgliedstaat Zollanmeldungen zur Überführung in den freien Verkehr angenommen wurden.

(*) ABl. L 345 vom 16.12.1997, S. 31.
(**) ABl. L 246 vom 27.9.1996, S. 5.
(***) ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.“

14. An Kapitel V wird folgender Artikel 30a angefügt:

„*Artikel 30a*

(1) Mit diesem Artikel wird der Übergang auf das mit dieser Verordnung festgelegte System nach ihrer Änderung durch die Verordnung (EG) Nr. 970/2000 geregelt.

(2) Vom 1. Juli 2000 bis 31. August 2000 können vor dem 1. Juli 2000 ausgestellte Bescheinigungen IMA 1 für die Überführung von Butter und Käse mit Ursprung in Neuseeland in den freien Verkehr in der Gemeinschaft verwendet werden.

(3) Die Gültigkeitsdauer der vor dem 1. Juli 2000 ausgestellten Bescheinigungen IMA 1 sowie der auf Vorlage solcher Bescheinigungen IMA 1 erteilten Einfuhrlizenzen für die Erzeugnisse der laufenden Nummern 35, 40 und 42 des Anhangs I mit Ursprung in Neuseeland endet am 31. August 2000.

(4) Die Erteilung von Einfuhrlizenzen auf Vorlage von Bescheinigungen IMA 1, die von der Food Assurance Authority des neuseeländischen Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft ab 1. Juli 2000 für Erzeugnisse der laufenden Nummern 35, 40 and 42 des Anhangs I mit Ursprung in Neuseeland ausgestellt wurden, kann erst ab 1. September 2000 auf der Grundlage der ab diesem Zeitpunkt beantragten Lizenzen erfolgen.

(5) Die lizenzerteilenden Behörden der Mitgliedstaaten, die für den Kontingentszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2000 Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse der laufenden Nummern 35, 40 und 42 des Anhangs I mit Ursprung in Neuseeland erteilt haben, fordert beim New Zealand Dairy Board ein detailliertes Verzeichnis der vor dem 1. Juli 2000 ausgestellten Bescheinigungen IMA 1 an, aus dem hervorgeht, inwieweit sie vor dem 1. September für die Erlangung einer Einfuhrlizenz und für die Überführung von Erzeugnissen in den freien Verkehr in der Gemeinschaft verwendet worden sind. Die die Bescheinigungen IMA 1 ausstellenden Stellen und die lizenzerteilenden Behörden ermitteln anhand dieser Informationen die Menge. für die für den Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2000 Bescheinigungen IMA 1 ausgestellt werden können, aufgrund deren Einfuhrlizenzen erteilt werden, die vom 1. September bis 31. Dezember 2000 zur Überführung in den freien Verkehr in der Gemeinschaft zu verwenden sind.

(6) Die lizenzerteilenden Behörden der Mitgliedstaaten ersuchen die Food Assurance Authority des neuseeländischen Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft vor der Erteilung von Einfuhrlizenzen ab 1. September 2000 in bezug auf den Kontingentszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2000 für jedes der

▼B

Erzeugnisse der laufenden Nummern 35, 40 und 42 um Bestätigung

— der Menge, für die vor dem 1. Juli 2000 Bescheinigungen IMA 1 ausgestellt worden sind,

— der vor dem 1. September 2000 in den freien Verkehr der Gemeinschaft überführten Menge, für die solche Bescheinigungen IMA 1 ausgestellt worden sind,

— der Mengen, für die sie für den Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2000 Bescheinigungen IMA 1 ausstellen können.

(7) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission für den Kontingentszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2000

— bis 5. Juli 2000 für jedes der Erzeugnisse der laufenden Nummern 35, 40 und 42 die Menge, für die vor dem 1. Juli 2000 Bescheinigungen IMA 1 ausgestellt worden sind;

— bis 5. September 2000 für jede laufende Nummer die Menge, für die auf Vorlage der im ersten Gedankenstrich genannten Bescheinigungen IMA 1 bis 31. August 2000 Einfuhrlizenzen erteilt worden sind;

— bis 15. September 2000 für jede laufende Nummer die Menge, für die auf der Grundlage der im ersten und im zweiten Gedankenstrich genannten Bescheinigungen IMA 1 und Einfuhrlizenzen vor dem 1. September 2000 eine Zollanmeldung zur Überführung in den freien Verkehr in der Gemeinschaft angenommen worden ist;

— bis 15. September 2000 die Einzelheiten der in Absatz 6 genannten Bestätigungen.“

15. Die Anhänge I und II werden durch die Anhänge I und II dieser Verordnung ersetzt.

16. Anhang VI wird durch Anhang III dieser Verordnung ersetzt.

17. In Anhang VII werden die Angaben in bezug auf Neuseeland durch die Angaben in Anhang IV dieser Verordnung ersetzt.

18. Anhang V dieser Verordnung wird in Form der Anhänge Va, XI, XII und XIII angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG I

„ANHANG I

ZOLLKONTINGENTE IM RAHMEN DER GATT/WTO-ÜBEREINKÜNFTE FÜR BESTIMMTE URSPRUNGSLÄNDER

(Kalenderjahr)

Lfd. Nummer im Anhang 7 der KN (Lfd. Taric-Nummer)	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland	Jahreskontingent (Menge in t)	Einfuhrzollsatz (EUR/100 kg Eigengewicht)	Vorschriften für die Ausstellung der Bescheinigungen IMA 1
35 (09.4589)	ex 0405 10 11 ex 0405 10 19 ex 0405 10 30	Butter, mindestens sechs Wochen alt, mit einem Fettgehalt von 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT, unmittlbar hergestellt aus Milch oder Rahm ohne Verwendung gelagerter Ware in einem einzigen, geschlossenen und ununterbrochenen Verfahren Butter, mindestens sechs Wochen alt, mit einem Fettgehalt von 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT, unmittlbar hergestellt aus Milch oder Rahm ohne Verwendung gelagerter Ware in einem einzigen, geschlossenen und ununterbrochenen Verfahren, das die Umwandlung des Rahms in konzentriertes Milchfett und/oder die Fraktionierung dieses Milchfetts beinhalten kann (‚Ammix' und ‚Spreadable'-Verfahren)	Neuseeland	76 667	86,88	Anhang XI
40 (09.4515)	0406 90 01	Käse für die Verarbeitung ([1])	Neuseeland Australien	4 000 500	17,06 17,06	Anhang VI Buchstaben C und D
42 (09.4514)	ex 0406 90 21	Cheddar in ganzen Standardformen (Laibe mit einem Eigengewicht von 33 kg bis 44 kg und Käse in Laiben oder in parallelepipedförmigen Blöcken mit einem Eigengewicht von 10 kg oder mehr) mit einem Fettgehalt im Trockenstoff von 50 GHT oder mehr und einer Reifezeit von mindestens drei Monaten	Neuseeland Australien	7 000 3 250	17,06 17,06	Anhang VI Buchstabe B
43 (09.4513)	ex 0406 90 21	Cheddar, hergestellt aus nichtpasteurisierter Milch, mit einem Fettgehalt im Trockenstoff von 50 GHT oder mehr, mit einer Reifezeit von mindestens neun Monaten und einem Frei-Grenz-Wert ([2]) für 100 kg Eigengewicht von mindestens: — EUR 334,20 für ganze Standardformen — EUR 354,83 für Käse mit einem Eigengewicht von 500 g oder mehr — EUR 368,58 für Käse mit einem Eigengewicht von weniger als 500 g Als ‚ganze Standardformen' gelten Käse: — in Laiben mit einem Eigengewicht von 33 kg bis 44 kg	Kanada	4 000	13,75	Anhang VI Buchstabe A

▼B

Lfd. Nummer im Anhang 7 der KN (Lfd. Taric-Nummer)	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland	Jahreskontingent (Menge in t)	Einfuhrzollsatz (EUR/100 kg Eigengewicht)	Vorschriften für die Ausstellung der Bescheinigungen IMA 1
		— in Laiben oder prallelepipedförmigen Blöcken mit einem Eigengewicht von 10 kg oder mehr				

([1]) Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

([2]) Als Frei-Grenz-Wert gilt der Frei-Grenz-Preis des Ausfuhrlandes oder der fob-Preis des Ausfuhrlandes, beide Preise zuzüglich eines Betrages, der den Kosten für die Beförderung und Versicherung bis zum Zollgebiet der Gemeinschaft entspricht.“

▼B

ANHANG II

„ANHANG II

ZOLLKONTINGENTE IM RAHMEN DER GATT/WTO-ÜBEREINKÜNFTE FÜR ALLE URSPRUNGSLÄNDER

(GATT/WTO-Anwendungsjahr)

Lfd. Nr. in Anhang 7 der KN (Lfd. Taric-Nummer)	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland	Kontingent Menge in Tonnen		Einfuhrzollsatz EUR/ 100 kg Nettogewicht
				jährlich	vierteljährlich	
33 (09.4590)	0402 10 19	Magermilchpulver	Alle Drittländer	68 000	17 000	47,50
34 (09.4599)	0405 10 11 0405 10 19 0405 10 30 0405 10 50 0405 10 90 0405 90 10 (1) 0405 90 90 (1)	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch	Alle Drittländer	10 000 (in Butteräquivalent)	2 500	
36 (09.4591)	ex 0406 10 20 ex 0406 10 80	Pizza-Käse, gefroren, in Stücken von 1 g oder weniger, in Behältnissen mit einem Nettogewicht von 5 kg oder mehr, mit einem Wassergehalt von 52 GHT oder mehr und einem Fettgehalt im Trockenstoff von 38 GHT oder mehr	Alle Drittländer	5 300	1 325	13,00
37 (09.4592)	ex 0406 30 10 0406 90 13	Schmelzkäse aus Emmentaler Emmental	Alle Drittländer	18 400	4 600	71,90 85,80
38 (09.4593)	ex 0406 30 10 0406 90 15	Schmelzkäse aus Greyerzer Gruyère, Sbrinz	Alle Drittländer	5 200	1 300	71,90 85,80
39 (09.4594)	0406 90 01	Käse für die Verarbeitung (2)	Alle Drittländer	20 000	5 000	83,50
41 (09.4595)	0406 90 21	Cheddar	Alle Drittländer	15 000	3 750	21,00
44 (09.4596)	ex 0406 10 20	Frischkäse (nichtgereifter Käse), einschließlich Molkenkäse, und Quark, anderer als Pizza-Käse der lfd. Nr. 40	Alle Drittländer	19 500	4 875	92,60

▼B

Lfd. Nr. in Anhang 7 der KN (Lfd. Taric-Nummer)	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland	Kontingent Menge in Tonnen		Einfuhrzollsatz EUR/ 100 kg Nettogewicht
				jährlich	vierteljährlich	
	ex 0406 10 80					106,40
	0406 20 90	Anderer Käse, gerieben oder in Pulverform				94,10
	0406 30 31	Anderer Schmelzkäse				69,00
	0406 30 39					71,90
	0406 30 90					102,90
	0406 40 10	Käse mit Schimmelbildung im Teig				70,40
	0406 40 50					
	0406 40 90					
	0406 90 17	Bergkäse und Appenzeller				85,80
	0406 90 18	Fromage Fribourgeois, Vacherin Mont d'Or und Tête de Moine				75,50
	0406 90 23	Edamer				
	0406 90 25	Tilsiter				
	0406 90 27	Butterkäse				
	0406 90 29	Kashkaval				
	0406 90 31	Feta, vom Schaf oder Büffel				
	0406 90 33	Feta, andere				
	0406 90 35	Kefalo-Tyri				
	0406 90 37	Finlandia				
	0406 90 39	Jarlsberg				
	0406 90 50	Schaf- oder Büffelkäse				
	ex 0406 90 63	Pecorino				94,10
	0406 90 69	Andere				
	0406 90 73	Provolone				75,50
	ex 0406 90 75	Caciocavallo				
	ex 0406 90 76	Danbo, Fontal, Fynbo, Havarti, Maribo, Samsø				
	0406 90 78	Gouda				
	ex 0406 90 79	Esrom, Italico, Kernhem, Saint-Paulin				
	ex 0406 90 81	Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Gloucester, Blarney, Colby, Monterey				

▼B

Lfd. Nr. in Anhang 7 der KN (Lfd. Taric-Nummer)	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland	Kontingent Menge in Tonnen		Einfuhrzollsatz EUR/ 100 kg Nettogewicht
				jährlich	vierteljährlich	
	0406 90 82	Camembert				
	0406 90 84	Brie				
	0406 90 86	Mehr als 47 bis 52 GHT				
	0406 90 87	Mehr als 52 bis 62 GHT				
	0406 90 88	Mehr als 62 bis 72 GHT				
	0406 90 93	Mehr als 72 GHT				92,60
	0406 90 99	Andere				106,40

(1) 1 kg Erzeugnis = 1,22 kg Butter.

(2) Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.“

▼B

ANHANG III

„ANHANG VI

VORSCHRIFTEN FÜR DIE AUSSTELLUNG DER BESCHEINIGUNGEN

Außer den Feldern 1, 2, 4, 5, 9, 17 und 18 der Bescheinigung IMA 1 müssen folgende Felder ausgefüllt werden:

A. Für Cheddar der Unterposition ex 0406 90 21 der Kombinierten Nomenklatur (Anhang I, lfd. Nr. 43):

1. Feld Nr. 3 mit der Angabe des Käufers;
2. Feld Nr. 6 mit der Angabe des Bestimmungslandes;
3. Feld Nr. 7 mit der fallweisen Angabe:
   — ‚Cheddar in ganzen Standardformen‘,
   — ‚Cheddar in anderen als ganzen Standardformen mit einem Eigengewicht von 500 g oder mehr‘,
   — ‚Cheddar in anderen als ganzen Standardformen mit einem Eigengewicht von weniger als 500 g‘;
4. Feld Nr. 10 mit der Angabe ‚ausschließlich nicht pasteurisierte Kuhmilch inländischer Erzeugung‘;
5. Feld Nr. 11 mit der Angabe ‚mindestens 50 %‘;
6. Feld Nr. 14 mit der Angabe ‚mindestens neun Monate‘;
7. Felder Nr. 15 und 16 mit der Angabe des Zeitraums, für den das Kontingent gilt.

B. Für Cheddar der Unterposition ex 0406 90 21 der Kombinierten Nomenklatur (Anhang I, lfd. Nr. 42):

1. Feld Nr. 7 mit der Angabe ‚Cheddar in ganzen Standardformen‘;
2. Feld Nr. 10 mit der Angabe ‚ausschließlich Kuhmilch inländischer Erzeugung‘;
3. Feld Nr. 11 mit der Angabe ‚mindestens 50 %‘;
4. Feld Nr. 14 mit der Angabe ‚mindestens drei Monate‘;
5. Feld Nr. 16 mit der Angabe des Zeitraums, für den das Kontingent gilt.

C. Für zur Verarbeitung bestimmten Cheddar der Unterposition ex 0406 90 01 der Kombinierten Nomenklatur (Anhang I, lfd. Nr. 40):

1. Feld Nr. 7 mit der Angabe ‚Cheddar in ganzen Standardformen‘;
2. Feld Nr. 10 mit der Angabe ‚ausschließlich Kuhmilch inländischer Erzeugung‘;
3. Feld Nr. 16 mit der Angabe des Zeitraums, für den das Kontingent gilt.

D. Für zur Verarbeitung bestimmten anderen Käse als Cheddar der Unterposition ex 0406 90 01 der Kombinierten Nomenklatur (Anhang I, lfd. Nr. 40):

1. Feld Nr. 7 mit der Angabe ‚ausschließlich Kuhmilch inländischer Erzeugung‘;
2. Feld Nr. 16 mit der Angabe des Zeitraums, für den das Kontinent gilt.

E. Für Tilsiter der Unterpositionex 0406 90 25 der Kombinierten Nomenklatur (Anhang IV, lfd. Nrn. 6 und 7):

1. Feld Nr. 7 mit der Angabe ‚Tilsiter‘;
2. Feld Nr. 10 mit der Angabe ‚ausschließlich Kuhmilch inländischer Erzeugung‘;
3. Felder Nr. 11 und Nr. 12.

F. Für Kashkaval der Unterposition ex 0406 90 29 der Kombinierten Nomenklatur (Anhang IV, lfd. Nr. 8):

1. Feld Nr. 7 mit der Angabe ‚Kashkaval, aus Schafmilch hergestellt, mit einer Reifezeit von mindestens zwei Monaten, mit einem Trockenstoffgehalt von mindestens 58 GHT; in Laiben, mit oder ohne Kunststoffumhüllung, mit einem Eigengewicht von höchstens 10 kg‘;
2. Feld Nr. 10 mit der Angabe ‚ausschließlich Schafmilch inländischer Erzeugung‘;
3. Feld Nr. 11.

G. Für Schaf- oder Büffelkäse in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell, für ‚Halloumi‘ der Unterpositionen ex 0406 90 31, ex 0406 90 50, ex 0406 90 86, ex 0406 90 87 und

▼B

ex 0406 90 88 der Kombinierten Nomenklatur (Anhang IV, lfd. Nrn. 9, 10 und 11):

1. Feld Nr. 7 mit der fallweisen Angabe ‚Schafkäse' beziehungsweise ‚Büffelkäse' und ‚in Behältern, die Salzlake enthalten' oder in ‚Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell' und im Fall von ‚Halloumi' ‚einzeln in Kunststoffumhüllungen mit einem Eigengewicht von höchstens 1 kg' oder ‚in Metall- beziehungsweise Kunststoffdosen mit einem Eigengewicht von höchstens 12 kg';
2. Feld Nr. 10 mit der fallweisen Angabe ‚ausschließlich Schafmilch inländischer Erzeugung' oder ‚ausschließlich Büffelmilch inländischer Erzeugung' und im Fall von ‚Halloumi' ‚Milch inländischer Erzeugung';
3. Felder Nr. 11 und Nr. 12.

H. Für Jarlsberg und Ridder der Unterpositionen ex 0406 90 39, ex 0406 90 86, ex 0406 90 87 und ex 0406 90 88 der Kombinierten Nomenklatur (Anhang III A, lfd. Nr. 12):

1. Feld Nr. 7 mit der Angabe ‚Jarlsberg' und je nach Fall:
   — ‚in Laiben, mit Rinde, mit einem Eigengewicht von 8 bis 12 kg einschließlich',
   — ‚in rechteckigen Blöcken, mit einem Eigengewicht von 7 kg oder weniger', oder
   — ‚in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit einem Eigengewicht von 150 g oder mehr, jedoch nicht mehr als 1 kg',

   oder mit der Angabe ‚Ridder' und je nach Fall:
   — ‚in Laiben mit Rinde, mit einem Gewicht von 1 bis 2 kg', oder
   — ‚in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit Rinde auf mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von 150 g oder mehr';
2. Feld Nr. 11 mit der Angabe ‚mindestens 45 %' beziehungsweise ‚mindestens 60 %';
3. Feld Nr. 14 mit der Angabe ‚mindestens drei Monate' beziehungsweise ‚mindestens vier Monate'.

I. Für Molkenkäse der Unterpositionen ex 0406 10 20 und ex 0406 10 80 der Kombinierten Nomenklatur (Anhang III A, lfd. Nr. 12):

1. Feld Nr. 7 mit der Angabe ‚Molkenkäse'."

▼B

ANHANG IV

„Drittland	KN-Code und Bezeichnung der Erzeugnisse		Ausstellende Stelle	
			Bezeichnung	Sitz
Neuseeland	ex 0405 10 11 ex 0405 10 19 ex 0405 10 30 ex 0406 90 01 ex 0406 90 21	Butter Butter Butter Zur Verarbeitung bestimmter Käse Cheddar“	Maf Food Assurance Authority Ministry of Agriculture and Forestry	ASB Bank House 101-103 The Terrace PO Box 2526 Wellington New Zealand Tel. (64-4) 474 41 00 Fax (64-4) 474 42 40

▼B

ANHANG V

„ANHANG Va

BESCHEINIGUNG IMA 1

1. Verkäufer	2. Laufende Nummer	**ORIGINAL**
	BESCHEINIGUNG **für die Einfuhr von bestimmter neuseeländischer Butter im Rahmen des Zollkontingents gemäß der lfd. Nr. 35 von Anhang 7 der Kombinierten Nomenklatur**	
4. Rechnungsnummer und -datum	5. Ursprungsland	

WICHTIG

A. Für jede Aufmachungsform jedes Erzeugnisses muß eine Bescheinigung ausgestellt werden.
B. Die Bescheinigung muß in einer Amtssprache der Europäischen Gemeinschaft ausgestellt werden; ferner kann sie die Übersetzung in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Ausfuhrlandes enthalten.
C. Die Bescheinigung muß gemäß den geltenden Gemeinschaftsvorschriften ausgestellt werden.
D. Das Original und gegebenenfalls eine Kopie der Bescheinigung müssen in den Zollsätzen der Gemeinschaft zusammen mit der entsprechenden Einfuhrlizenz und der Zollanmeldung zum Zeitpunkt der Überführung des Erzeugnisses in den freien Verkehr vorgelegt werden.

7. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke: genaue Bezeichnung des Erzeugnisses gemäß der Kombinierten Nomenklatur, achtstelliger KN-Code beginnend mit „ex“ und Beschreibung der Aufmachung. — Siehe beigelegte Produktliste Ref: — KN-Code: ex 0405 10 — Butter, mindestens sechs Wochen alt, mit einem Fettgehalt von mehr als 80 GHT, jedoch weniger als 82 GHT, unmittelbar hergestellt aus Milch oder Rahm — Spezifikation — Registrierungsnummer des Betriebs — Datum der Herstellung — Arithmetisches Mittel des Leergewichts der Kunststoffumhüllung	8. Rohgewicht (kg)	9. Eigengewicht (kg) ►(1) μ σ ◄

10. Verwendeter Rohstoff

13. — Fettgehalt in Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse (%):
— Typische Herstellungsstandardabweichung des Fettgehalts der entsprechend der Spezifikation und in dem Betrieb gemäß Feld 7 hergestellten Butter; Datum ihres Inkrafttretens in bezug auf die Ausstellung von Bescheinigungen IMA 1:

16. Bemerkungen: (a) Zollkontingent (1)
(b) zur Verarbeitung bestimmt (1)

17. HIERMIT WIRD BESCHEINIGT, DASS
— die zuletzt hergestellte Butter, für die diese Bescheinigung gilt, mindestens sechs Wochen alt ist/sein wird (1) seit/am (1): | | | Jahr Monat Tag
— die vorstehenden Angaben richtig sind und den geltenden Gemeinschaftsvorschriften entsprechen
— sich das Gesamtkontingent für das Jahr 200_ auf..... kg beläuft.

..... | | | Jahr Monat Tag
Ort

Gültig bis: | | | Jahr Monat Tag

18. Ausstellende Stelle

(Unterschrift und Stempel der ausstellenden Stelle)

(1) Nichtzutreffendes streichen

►(1) C2

▼B

„ANHANG XI

Kontrolle von Gewicht und Fettgehalt von gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1374/98 eingeführter Butter mit Ursprung in Neuseeland

1. **Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieses Anhangs sind folgende Begriffsbestimmungen anzuwenden:

a) ‚Hersteller' eine einzelne Produktionsanlage oder ein einzelner Betrieb zur Herstellung von Butter für die Ausfuhr in die Gemeinschaft im Rahmen des Zollkontingents gemäß Artikel 5,

b) ‚Charge' die entsprechend einer bestimmten Erzeugnisspezifikation des Käufers in einem einzigen Herstellungsvorgang in einer Produktionsanlage erzeugte Buttermenge,

c) ‚Partie' die Buttermenge, für die eine gesonderte Bescheinigung IMA 1 und eine zugehörige Einfuhrlizenz gültig sind, die beide für dasselbe Erzeugnis und dieselbe Menge ausgestellt wurden wie die Bescheinigung IMA 1, die den zuständigen Zollbehörden zur Überführung in den freien Verkehr im Rahmen des Zollkontingents gemäß Artikel 5 vorgelegt worden ist,

d) ‚zuständige Behörden' die für die Kontrolle von Einfuhrerzeugnissen zuständigen Behörden in den Mitgliestaaten,

e) ‚Für den Herstellungsvorgang typische Standarabweichung des Fettgehalts' die von der die Bescheinigungen IMA 1 ausstellenden Stelle ermittelte Standardabweichung des Fettgehalts der Butter,

f) ‚Produktliste' eine Liste, in der in bezug auf jede Partie die laufende Nummer der zugehörigen Bescheinigung IMA 1, die Produktionsanlage oder der Herstellungsbetrieb, die Charge(n) sowie die Merkmale der Butter aufgeführt sind. Weiter können die bestimmte Erzeugnisspezifikation des Käufers für die Herstellung der Butter, der Herstellungszeitraum, die Zahl der Packstücke je Charge, die Gesamtanzahl der Packstücke, das Nenngewicht der Packstücke, die Ordnungsummer des Ausführers, das Transportmittel für die Beförderung von Neuseeland in die Europäische Gemeinschaft und die Frachtnummer angegeben werden.

2. **Ausfüllen und Überprüfung der Bescheinigung IMA 1**

2.1. Eine Bescheinigung IMA 1 gilt für Butter, die in einem Herstellungsbetrieb entsprechend einer bestimmten Erzeugnisspezifikation des Käufers hergestellten wird. Sie kann für eine oder mehrere entsprechend dieser bestimmten Erzeugnisspezifikation des Käufers in einem Herstellungsbetrieb hergestellten Chargen eines Erzeugnisses gelten.

2.2. Die Bescheinigung IMA 1 gilt nur dann als ordnungsgemäß ausgefüllt im Sinne von Artikel 27 Absatz 2, wenn sie sämtliche nachstehend aufgeführten Angaben enthält:

a) in Feld 1 Name und Anschrift des Verkäufers;

b) in Feld 2 die laufende Ausstellungsnummer mit Angabe des Ursprungslandes, die Einfuhrregelung, die Bezeichnung des Erzeugnisses, das Kontingentsjahr und die jährlich neu mit ‚1' beginnende Nummer der Bescheinigung;

c) In Feld 4 Nummer und Datum der Rechnung;

d) in Feld 5 ‚Neuseeland';

e) in Feld 7:

— Bezugnahme auf die beizufügende Produktliste,

— KN-Code beginnend mit ‚ex' und die genaue Beschreibung gemäß Anhang 7 der Kombinierten Nomenklatur,

— Bezug auf die bestimmte Erzeugnisspezifikation des Käufers und Datum der letzten Änderung,

— Registrierungsnummer des Herstellungsbetriebs,

— Datum der Herstellung der Butter und

— arithmetisches Mittel des Leergewichts der unmittelbaren Umschließung;

▼B

f) In Feld 8 das Bruttogewicht (kg);

g) in Feld 9:

— Nominales Nettogewicht je Packstück,

— Nettogesamtgewicht der Sendung (kg),

— Anzahl der Packstücke,

— arithmetisches Mittel des Eigengewichts der Packstücke, bezeichnet mit dem Symbol ‚μ‘,

— Standardabweichung des Eigengewichts der Packstücke, bezeichnet mit dem Symbol ‚σ‘;

h) in Feld 10: aus Milch oder Rahm;

i) in Feld 13:

— mit einem Fettgehalt von 80 oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT,

— die für den Herstellungsvorgang typische Standardabweichung des Fettgehalts der Butter entsprechend der bestimmten Erzeugnisspezifikation des Käufers und im Herstellungsbetrieb gemäß Feld 7; Datum des Gültigkeitsbeginns der Erzeugnisspezifikation für das Austellen von Bescheinigungen IMA 1;

j) in Feld 16: ‚Kontingent für neuseeländische Butter für … (Jahr) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1374/98‘;

k) in Feld 17:

— das Datum, an dem die in der Bescheinigung IMA 1 erfasste zuletzt hergestellte Butter sechs Wochen alt war beziehungsweise sein wird,

— Kontingentsmenge für das betreffende Jahr,

— das Datum der Ausstellung und gegebenfalls der letzte Tag der Gültigkeit,

— Unterschrift und Stempel der ausstellenden Stelle;

l) in Feld 18 die genaue Bezeichnung und Anschrift der ausstellenden Stelle.

2.3. Gemäß Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b) hat die die Bescheinigung IMA 1 ausstellende Stelle eine Überprüfung der Übereinstimmung der Angabe in Feld 13 zum Fettgehalt in GHT vorgenommen. Dabei muß das vom Hersteller aufgrund der Analyse von 10 bis 25 Proben je Charge errechnete arithmetische Mittel überprüft werden.

Übereinstimmung liegt vor, wenn das arithmetische Mittel den Wert $\bar{M}$ (höchster mittlerer Fettgehalt der Stichprobe) nicht überschreitet, wobei

$$\bar{M} = 81{,}99 - 1{,}645\ \sigma$$

und σ die für den Herstellungsvorgang typische Standardabweichung des Fettgehaltes ist.

3. **Gewichtskontrolle**

3.1. *Kontrollen durch die Gemeinschaft*

Die Kontrolle wird von den zuständigen Behörden an einer Partie durchgeführt.

Die zuständigen Behörden ziehen aus der Partie eine Zufallsstichprobe. Der Stichprobenumfang wird anhand folgender Formel bestimmt:

$$n = \sqrt[3]{N}$$

wobei

n der Stichprobenumfang und

N die Anzahl der Packstücke der Partie ist.

Der Stichprobenumfang n wird auf mindestens 10 festgesetzt.

Die zuständige Behörde berechnet das arithmetische Mittel und die Standardabweichung des Nettogewichts für die Stichprobe.

Die zuständige Behörde führt geeignete Kontrollen durch, um die Angaben zum Gewicht der unmittelbaren Umschließung in der Bescheinigung IMA 1 zu überprüfen, was einen Vergleich mit dem Gewicht der in der Gemeinschaft verwendeten Kunststoffhüllen in beziehungsweise die Überprüfung einer Bescheinigung des Herstellers der für die Partie verwendeten Kunststoffhüllen einschließen kann.

▼B

3.2. *Auswertung der Ergebnisse der Kontrollen — Standardabweichung*

Die Standardabweichung des auf der Bescheinigung IMA 1 angegebenen Nettogewichts der Packstücke wird mittels folgenden Verfahrens überprüft:

Das Verhältnis s/σ wird mit dem Mindestkoeffizienten für einen gegebenen Stichprobenumfang entsprechend der nachstehenden Tabelle verglichen, wobei s die Stichproben-Standardabweichung ist und σ die Standardabweichung des Nettogewichts der auf der Bescheinigung IMA 1 angegebenen Packstücke.

Ist das Verhältnis s/σ kleiner als der zugehörige Mindestkoeffizient in der Referenztabelle, wird s anstelle von σ zur Auswertung der erzielten Ergebnisse der Überprüfungen gemäß Ziffer 3.3 benutzt.

Mindestkoeffizient (1) s/σ für einen gegebenen Stichprobenumfang (n)

n	s/σ
10 (2)	0,608
11	0,628
12	0,645
13	0,660
14	0,673
15	0,685
16	0,696
17	0,705
18	0,714
19	0,722
20	0,730
21	0,737
22	0,743
23	0,749
24	0,754
25	0,760
26	0,764
27	0,769
28	0,773
29	0,778
30	0,781
31	0,785
32	0,789
33	0,792
34	0,795
35	0,798
36	0,801
37	0,804
38	0,807
39	0,809
40	0,812
41	0,814
42	0,816
43	0,819

(1) Die Mindestkoeffizienten wurden mit tabellierten Chi-Quadrat-Werten berechnet (5 % Perzentil; $n - 1$ Freiheitsgrade).

(2) Der Stichprobenmindestumfang n wird auf 10 festgesetzt.

3.3. *Auswertung der Ergebnisse der Kontrollen — arithmetisches Mittel*

Die zuständige Behörde vergleicht das an den Proben erzielte Ergebnis mit den Angaben auf der Bescheinigung IMA 1 anhand der Formel

$$w \leqslant W + \frac{2{,}326\ \sigma}{\sqrt{n}}$$

▼B

wobei

w das arithmetische Mittel der Eigengewichte der Packstücke in der Stichprobe ist,

W das auf der Bescheinigung IMA 1 angegebene mittlere Eigengewicht je Packstück,

σ die Standardabweichung für das Nettogewicht der Packstücke laut Bescheinigung IMA 1 (gemäß Ziffer 3.2 wird anstelle von σ gegebenenfalls die Standardabweichung für das Nettogewicht [der Stichprobe] aus den Packstücken *s* herangezogen) und

n der Stichprobenumfang.

Erfüllt *w* die Bedingungen der vorstehenden Formel, so ist das auf der Bescheinigung IMA 1 angegebene mittlere Nettogewicht (*W*) zur Bestimmung des Nettogewichts der in die Gemeinschaft eingeführten Partie heranzuziehen.

Erfüllt *w* die Bestimmung der vorstehenden Formel nicht, wird *w* zum Errechnen des Nettogewichts der in die Gemeinschaft eingeführten Partie verwendet. Das angemeldete Gewicht wird in Teil 2 von Feld 29 der Einfuhrlizenz eingetragen; die Menge, die das angemeldete Gewicht übersteigt, wird nach den Vorschriften von Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48) eingeführt.

4. **Kontrolle des Fettgehalts**

4.1. *Kontrollen durch die Gemeinschaft*

Die zuständigen Behörden kontrollieren den Fettgehalt in GHT bei der Hälfte der gemäß Ziffer 3.1 zur Bildung der Stichprobe herangezogenen Packstücke. Der Mindestumfang *n* der Stichprobe wird auf 5 festgesetzt.

Für die Probenahme ist der IDF (International Dairy Federation)-Standard 50C/1995 anzuwenden.

Der Fettgehalt ist nach dem Verfahren gemäß den Anhängen I, II und III der Verordnung (EG) Nr. 880/98 der Kommission (ABl. L 124 vom 25.4.1998, S. 16) zu bestimmen.

4.2. *Auswertung der Ergebnisse der Kontrollen — Standardabweichung*

Die Standardabweichung des auf der Bescheinigung IMA 1 angegebenen Fettgehalts der Butter wird mittels folgenden Verfahrens überprüft:

Das Verhältnis s/σ wird mit dem zugehörigen Tabellenwert für einen gegebenen Stichprobenumfang [n] entsprechend der nachstehenden Tabelle verglichen, wobei *s* die Standardabweichung für den Fettgehalt der Stichprobe ist und σ die Standardabweichung des auf der Bescheinigung IMA 1 angegebenen Fettgehalts der Butter [Feld 13].

Ist das Verhältnis s/σ größer als der zugehörige Wert in der Tabelle, wird s anstelle von σ bei der Auswertung der erzielten Ergebnisse gemäß Ziffer 4.3 herangezogen.

Höchstkoeffizient [1] s/σ für einen gegebenen Stichprobenumfang (*n*)

n	s/σ
5 [2]	1,540
6	1,488
7	1,448
8	1,417
9	1,392
10	1,371
11	1,353
12	1,337
13	1,324
14	1,311
15	1,301
16	1,291
17	1,282
18	1,274

▼B

n	*s/σ*
19	1,266
20	1,259
21	1,253
22	1,247

(1) Die Höchstkoeffizienten wurden mit tabellierten Chi-Quadrat-Werten berechnet (95 % Quantil; $n - 1$ Freiheitsgrade).

(2) Der Stichprobenmindestumfang n wird auf 5 festgesetzt.

4.3. *Auswertung der Ergebnisse der Kontrollen — arithmetisches Mittel*

Die Anforderungen an den Fettgehalt gelten als erfüllt, wenn das arithmetische Mittel $(\bar{x})$ der Ergebnisse der Stichprobe den Wert $\bar{M}$ nach der Beziehung

$$\bar{M} = 81{,}99 - 1{,}645\ \sigma$$

nicht überschreitet

wobei σ hier die auf der Bescheinigung IMA 1 [Feld 13] angegebene für den Herstellungsvorgang typische Standardabweichung des Fettgehalt ist (gemäß Ziffer 4.2 wird anstelle von σ gegebenenfalls die Standardabweichung s für den Fettgehalt der Stichprobe herangezogen).

4.4. *Weitere Kontrollen*

Überschreitet das arithmetische Mittel $[(\bar{x})]$ der Ergebnisse der Stichprobe den Wert $\bar{M}$ in Ziffer 4.3, wird eine weitere Berechnung durchgeführt, um die Bedingungen für die Einfuhr der betreffenden Partie festzulegen.

Bei dieser Berechnung wird das arithmetische Mittel $(\bar{x})$ der Ergebnisse der Stichprobe mittels folgender Formel mit dem Wert $\bar{M}$ verglichen:

$$\bar{x} \leqslant \bar{M} + 1{,}645\ \sigma_{\bar{x}}$$

wobei man $\sigma_{\bar{x}}$ mittels folgender Formel errechnet:

$$\sigma_{\bar{x}} = \sqrt{\frac{\sigma^2}{n} + \sigma_L^2 + \frac{\sigma_r^2}{n}}$$

wobei

σ die auf der Bescheinigung IMA 1 angegebene typische Standardabweichung des Fettgehalts für den Herstellungvorgang ist,

σ_L die Standardabweichung zwischen Laboratorien, berechnet als:

$$\sigma_L = \sqrt{\sigma_R^2 - \sigma_r^2} = 0{,}102\ \%$$

σ_r die Wiederholbarkeitsstandardabweichung = 0,079 %,

σ_R die Vergleichbarkeitsstandardabweichung = 0,129 %, und

n der Stichprobenumfang.

Erfüllt $\bar{x}$ die vorstehende Formel, kann die Partie im Rahmen des Kontingents gemäß Artikel 5 eingeführt werden.

Erfüllt $\bar{x}$ die vorstehende Formel nicht, gelten die Anforderungen an den Fettgehalt als nicht eingehalten. In diesem Fall wird die Partie nach den Vorschriften von Artikel 9 Absatz 5 eingeführt.

Die zuständige Behörde teilt der Kommission unverzüglich jeden entsprechend diesem Abschnitt abgewickelten Vorgang mit.

4.5. *Strittige Ergebnisse*

Der betreffende Einführer kann gegen die Analysenergebnisse eines Laboratoriums der zuständigen Behörden binnen sieben Arbeitstagen ab Eingang der Ergebnisse Einspruch erheben, wobei er sich verpflichtet, die Kosten für die Analyse der Zweitproben zu übernehmen. In diesem Fall schickt die zuständige Behörde gesiegelte Zweitproben der fraglichen Partie an ein

▼B

zweites Laboratorium. Dieses zweite Laboratorium muß von einem Mitgliedstaat zur Durchführung von Analysen für Verwaltungszwecke bestimmt sein. Ferner muß die Kompetenz des Laboratoriums für die Durchführung des Verfahrens unter Ziffer 4.1 durch diesen Mitgliedstaat anerkannt sein und die Einhaltung der Anforderungen hinsichtlich der Wiederholbarkeit bei der Analyse von nicht bekannten, identischen Proben und die erfolgreiche Teilnahme an Vergleichsuntersuchungen nachgewiesen worden sein.

Das zweite Laboratorium teilt der zuständigen Behörde unverzüglich die Ergebnisse seiner Analysen mit.

Für die Auswertung der Ergebnisse der beiden Laboratorien ist das Verfahren gemäß Ziffer 4.6 anzuwenden.

Die zuständige Behörde teilt dem Einführer unverzüglich das Ergebnis dieser Auswertung mit.

4.6. Verfahren bei strittigen Analyseergebnissen

a) Einhaltung der Vergleichbarkeitsanforderung bei jeder Probe

Für jede Probe gilt als Endergebnis das arithmetische Mittel der Analyseergebnisse beider Laboratorien. Die so erzielten Ergebnisse werden zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen gemäß den Ziffern 4.2, 4.3 und 4.4 verwendet. Eine einmalige Nichteinhaltung der Vergleichbarkeitsgrenze je 10 Proben ist zulässig.

$\bar{y}$: arithmetisches Mittel aller von den beiden Laboratorien erzielten Ergebnisse

R : Vergleichbarkeitsgrenze (R = 0,36 %).

b) Nichteinhaltung der Vergleichbarkeitsanforderung in mehr als einem Fall (mehr als eine Probe je 10 analysierte Proben)

Die Sendung wird endgültig abgelehnt, wenn die Ergebnisse beider Laboratorien zu dieser Schlußfolgerung führen. Im gegenteiligen Falle wird die Sendung angenommen.“

▼B

„ANHANG XII

Anwendung von Artikel 9 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 1374/98 der Kommission

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
DG AGR/D/1 — „Milcherzeugnisse“

		Beschreibung des Felds *(Spalte 1)*	Feld Nr. *(Spalte 2)*	Wert *(Spalte 3)*	Einheit oder Format
Allgemeine Angaben		Name des Herstellers der Butter	1		—
		Nummer der Partie:	2		—
		Menge:	3		kg
		Datum der Kontrolle:	4		Tag/Monat/Jahr
Gewichtskontrolle		Stichprobenumfang:	5		Anzahl der Packstücke
	Mittel	Arithmetisches Mittel des Eigengewichts je Packstück: *(Feld 9 der Bescheinigung IMA 1)*	6		kg
		Arithmetisches Mittel des Eigengewichts der Packstücke in der Stichprobe:	7		kg
		Signifikanter Unterschied zwischen dem in der EU ermittelten arithmetischen Mittel des Eigengwichts und dem angegebenen Wert:	8		N = Nein J = Ja
	Standardabweichung	Standardabweichung des Eigengewichts je Packstück: *(Feld 9 der Bescheinigung IMA 1)*	9		kg
		Standardabweichung des Eigengewichts der Packstücke in der Stichprobe:	10		kg
		Signifikanter Unterschied zwischen der in der EU ermittelten Standardabweichung des Eigengewichts und dem angegegebenen Wert:	11		N = Nein J = Ja
Kontrolle des Fettgehalts		Stichprobenumfang:	12		Anzahl der Packstücke
	Mittel	Höchster mittlerer Fettgehalt gemäß der gemeldeten typischen Standardabweichung:	13		% Fett
		Arithmetisches Mittel des Fettgehalts der Packstücke in der Stichprobe:	14		% Fett
		Signifikanter Unterschied zwischen dem in der EU ermittelten arithmetischen Mittel des Fettgehalts und dem höchsten mittleren Fettgehalt:	15		N = Nein J = Ja
	Standardabweichung	Typische Standardabweichung des Fettgehalts: (Feld 13 der Bescheinigung IMA 1)	16		% Fettt
		Standardabweichung des Fettgehalts der Packstücke in der Stichprobe:	17		% Fett
		Signifikanter Unterschied zwischen der in der EU ermittelten Standardabweichng des Fettgehalts und dem angegebenen Wert:	18		N = Nein J = Ja

Dieses Formular ist der Europäischen Kommission per e-mail (DGAGRI-D1-Milk@cec.eu.int) oder Telefax ((32-2) 295 55 03) zu übermitteln.“

▼B

„ANHANG XIII

Umstände, unter denen eine Bescheinigung IMA 1 ganz oder teilweise annulliert, geändert, ersetzt oder berichtigt werden kann

1. **Annullierung der Bescheinigung IMA 1, wenn aufgrund der Nichterfüllung der Anforderungen an die Zusammensetzung der Butter der volle Zollsatz zur Anwendung kommt und entrichtet wird.**

   Wird für eine Partie der volle Zollsatz entrichtet, weil der vorgeschriebene Höchstfettgehalt nicht eingehalten wurde, kann die entsprechende Bescheinigung IMA 1 annuliert werden, und die die Bescheinigung IMA 1 ausstellende Stelle kann diese Mengen den Mengen hinzurechnen, über die für dasselbe Kontingentsjahr Bescheinigungen IMA 1 ausgestellt werden dürfen. Die Zollbehörde behält die entsprechende Einfuhrlizenz ein und reicht sie der lizenzerteilenden Behörde zurück, die sie für die fragliche Menge gemäß Artikel 9 Absatz 5 in eine Einfuhrlizenz zum vollen Zollsatz umwandelt.

2. **Erzeugung vernichtet oder zum Verkauf ungeeignet**

   Die die Bescheinigung IMA 1 ausstellende Stelle kann eine Bescheinigung IMA 1 ganz oder teilweise für eine Menge annullieren, die aus Gründen, die außerhalb des Einflusses des Ausführers liegen, vernichtet wurde oder nicht mehr zum Verkauf geeignet ist. Ist nur ein Teil der Menge, für die die Bescheinigung IMA 1 gilt, vernichtet oder nicht mehr zum Verkauf geeignet, so kann für die verbleibende Menge eine Ersatzbescheinigung IMA 1 ausgestellt werden. Bei neuseeländischer Butter gemäß Artikel 5 ist hierfür die ursprüngliche Produktliste zu verwenden. Die Gültigkeit der Ersatzbescheinigung endet spätestens zum selben Zeitpunkt wie die der Originalbescheinigung. In diesem Fall wird in Feld 17 der Ersatzbescheinigung IMA 1 ‚gültig bis 00.00.0000' eingetragen.

   Ist die Menge, für die eine Bescheinigung IMA 1 gilt, aus Gründen, die außerhalb des Einflusses des Ausführers liegen, ganz oder teilweise vernichtet oder nicht mehr zum Verkauf geeignet, so kann die die Bescheinigung IMA 1 ausstellende Stelle diese Menge den Mengen hinzurechnen, über die für dasselbe Kontingentsjahr Bescheinigungen IMA 1 ausgestellt werden können.

3. **Änderung des Bestimmungsmitgliedstaats**

   Ist der Ausführer gezwungen, den auf einer Bescheinigung IMA 1 angegebenen Bestimmungsmitgliedstaat zu ändern, bevor die entsprechende Einfuhrlizenz erteilt worden ist, kann die Originalbescheinigung IMA 1 von der die Bescheinigung IMA 1 ausstellenden Stelle geändert werden. Eine solche geänderte Originalbescheinigung IMA 1, die von der ausstellenden Stelle ordnungsgemäß beglaubigt und mit einem Sichtvermerk versehen wurde, kann der lizenzerteilenden Behörde und den Zollbehörden vorgelegt werden.

4. Wird in einer Bescheinigung IMA 1 ein redaktioneller oder sachlicher Fehler festgestellt, bevor die entsprechende Einfuhrlizenz erteilt worden ist, so kann die Originalbescheinigung IMA 1 von der die Bescheinigung IMA 1 ausstellenden Stelle berichtigt werden. Eine solche berichtigte Originalbescheinigung IMA 1 kann der lizenzerteilenden Behörde und den Zollbehörden vorgelegt werden.

5. Wenn aus außerordentlichen Gründen und unter Umständen, die außerhalb des Einflusses des Ausführers liegen, die für die Einfuhr in einem bestimmten Jahr vorgesehenen Erzeugnisse nicht mehr verwendet werden können und in Anbetracht der normalen Versandzeiten aus dem Ursprungsland die einzige Möglichkeit, das Kontingent auszuschöpfen, darin besteht, diese Erzeugnisse durch für die Einfuhr im folgenden Jahr vorgesehene Erzeugnisse zu ersetzen, kann die ausstellende Behörde am sechsten Arbeitstag, nachdem sie der Kommission die Einzelheiten der für das betreffende Jahr ganz oder teilweise aufzuhebenden Bescheinigung IMA 1 sowie der ersten für das folgende Jahr ausgestellten und ganz oder teilweise zu annullierenden Bescheinigung IMA 1 gemeldet hat, eine neue Bescheinigung IMA 1 für die Ersatzmenge ausstellen.

   Fallen die Umstände nach Auffassung der Kommission nicht unter diese Bestimmung, so kann sie unter Angabe von Gründen binnen fünf Arbeitstagen Einspruch erheben. Überschreitet die zu ersetzende Menge die Menge, für die die erste Bescheinigung IMA 1 für das folgende Jahr ausgestellt worden ist, kann die erforderliche Menge durch die gesamte oder gegebe-

▼B

nenfalls die teilweise Annullierung der folgenden Bescheinigung IMA 1 erzielt werden.

Alle Mengen, für die für das betreffenden Jahr Bescheinigungen IMA 1 ganz oder teilweise annulliert wurden, werden den Mengen hinzugerechnet, für die für dieses Kontingentsjahr eine Bescheinigung IMA 1 ausgestellt werden kann. Alle aus dem folgenden Kontingentsjahr übertragenen Mengen, für die eine oder mehrere Bescheinigungen IMA 1 annulliert worden sind, werden wieder den Mengen hinzugerechnet, für die für dieses Kontingentsjahr Bescheinigungen IMA 1 ausgestellt werden können.“